

- Taschen- u. Notizkalender, Revalscher. 1909. 16°. 196 S. Reval. P. f. (In deutscher Sprache.)
- Tauber, L., Die Beschwerde des Geschädigten bei nichtoffiziellen Verbrechen. 8°. 408 S. Charlow. P. f.
- Tolstoi, Leo, Sein Leben und seine Schöpfungen. 1828—1908. Eine kritisch-biographische Untersuchung von N. Molostrow u. Sergejenko, redig. von A. Wolynskij. 4°. 68 S. u. 60 Porträts, Abbildn. u. Autographen. Pg. P. f.
- Tretjakow, D., Die Grundbegriffe der mikroskopischen Anatomie. Leitsaden zum Studium einer Kollektion von Präparaten zur Histologie u. mikroskopischen Anatomie. 8°. 65 S. m. 77 Abbildn. Pg. 75 R.
- Trutowskij, W., Numismatik, Vorlesungen. 1. Lfg. Einleitung. 4°. 115 S. u. 1 Abbildg. M. 2 R. 50 R.
- Tschakir, J., Russisch-moldauisches Lexikon u. Gespräche in russisch-moldauischer Sprache. 8°. 474 S. Kischinew. 2 R.
- Tschechows, A., Briefe. Gesammelt von L. Botchkarew. 8°. 197 S. M. 1 R.
- Tschelpanow, G., Psychologie. 8°. 279 S. M. P. f.
- Tschiruprow, A., Reden und Abhandlungen. Zweiter Band. Die Bauernwirtschaft, der kleine Kredit und Kooperationen. Die Agrarfrage. 8°. 609 S. M. Pr. für 2 Bände 7 R. 50 R.
- Tugan-Baronowskij, M., Grundlagen der politischen Ökonomie. 8°. 760 S. Pg. 3 R.
- Über Kritik und Kritiker. Abhandlungen von A. Kuprin, E. Tschirkow, A. Kamenkij, O. Dymow, Sergejew-Zenskij, S. Gorodeckij, L. Lajarewskij, J. Kulawitschnikow, P. Koschewnikow, A. Budischtschew. 8°. 147 S. M. 75 R.
- Von der Kirche. Eine historische Skizze. 2. Aufl. 8°. 334 S. Pg. 1 R. 80 R.
- Weizmann, R., Kursus der Buchhaltung. Die doppelte Buchhaltung in ihrer Anwendung auf die verschiedenen Wirtschaftsarten. 8°. 363 S. Odessa. 2 R. 50 R.
- Beniamin, Erzbischof, Die neuen Tafeln der Kirchengebote. Vollständige Erklärung aller Kirchengebräuche, Gebete und Gegenstände für den Gottesdienst. In 4 Tln. 8°. 288 S. Pg. P. f.
- Weressajew, W., Erzählungen. Bd. II u. III. 3. Aufl. 8°. 252 u. 248 S. M. a 1 R.
- Werjushskij, W., Athanasius, Erzbischof von Cholmogory. Sein Leben und seine Arbeiten in Verbindung mit der Geschichte der Eparchie von Cholmogory in den ersten zwanzig Jahren ihres Bestehens, und der russischen Kirche am Ende des XVII. Jahrhunderts im allgemeinen. Eine Kirchengeschichtliche Skizze. 8°. 690 S. Pg. 4 R.
- Wiesel, O., Sammlung der norwegischen Gesetze über Handel und Gewerbe russischer Untertanen im Norden von Norwegen. 8°. 66 S. Pg. 50 R.
- Witte, E. de, Wirklichkeit. Die russisch-polnische Frage in Galizien. 1804—1909. Lfg. 8. 8°. 88 S. Potschajew. P. f.
- Wittorf, R., Theorie der Metalllegierungen in Anwendung auf die metallischen Systeme. 8°. 443 S. M. Abbildn. Pg. 6 R.
- Wjasemskij, Fürst B., Der geheime Oberrat. 8°. 434 S. Pg. 3 R.
- Wrangel, N., Katalog der antiken Kunstgegenstände in der Kaiserlichen Akademie der Künste. Die Bildnisse im Conferenzsaale und die Skulpturen. 4°. 148 S. m. Abbildn. Pg. P. f.
- Zum bevorstehenden Kampfe auf der Balkan-Halbinsel. Angriff der Deutschen. Plan des Einfalls der Österreicher in Serbien und Montenegro. Kurzgefaßter Überblick der bewaffneten Macht Österreich-Ungarns, Serbiens und Montenegros. 8°. 23 S. Odessa. 20 R.

Kleine Mitteilungen.

Vom russischen Urheberrechtsgesetz. (Vgl. Börsenbl. Nr. 138.) — Die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs fand in der Reichsduma am 21. Mai (3. Juni) statt, und den Bericht darüber erhielt ich erst heute, am 17. Juni. Da er zu umfangreich ist, um ihn hier vollständig wiederzugeben, muß ein Auszug genügen. Zu dem Antrage von O. Bergament, daß jeder das Recht haben solle, fünf Jahre nach dem Tode des Autors dessen Arbeiten — nach der Erfüllung gewisser Formalitäten — zu veröffentlichen, wenn diese Arbeiten auf dem Büchermarkt fehlen und die Erbberechtigten des Verfassers sie nicht herausgeben wollen, macht P. Miljukow den Vorschlag, den Erbberechtigten eine Ent-

schädigung von 5 Prozent des Ladenpreises zu bewilligen. A. Meyendorf will dagegen den Erbberechtigten das Recht verleihen, die Veröffentlichung gänzlich zu verbieten, und Schubinskij verlangt, das Urheberrecht auf 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers festzusetzen. Der Berichterstatter Andronow beantragt die Annahme des Antrags von Bergament und befürwortet den von Schubinskij. Miljukow entgegnet, die Duma habe ihren Besluß, die Dauer des Autorrechts betreffend, durch zweimalige Abstimmung festgelegt, und dabei müsse es bleiben; alle Abänderungsvorschläge seien durch die jetzt beantragten Ergänzungen entbehrlich geworden. Senator Hafmann, Adlatus des Justizministers, beruft sich auf die Gesetzgebung des Auslandes; er erklärt, man dürfe das Autorrecht nicht als wertlos bezeichnen und müsse das Verhältnis zwischen Autor und Publikum berücksichtigen; die Ausführung des von Miljukow vorgeschlagenen Prinzips sei wenn nicht unausführbar, so doch sehr schwierig. Miljukow entgegnet, daß außer den Erbberechtigten auch das Publikum Rechte habe und daß einmal veröffentlichte Werke gleichsam zum Besitztum des Volkes gehören und daß man diesen Reichtum dem Volke ohne große geistige und moralische Nachteile nicht entziehen dürfe. Senator Hafmann führt an, daß Gogol kurz vor seinem Tode seine ganze literarische Tätigkeit verworfen habe und daß er testamentarisch verfügt haben könnte, man dürfe außer seinem »Briefwechsel mit den Freunden« nichts weiter von ihm veröffentlichen. Hat doch sogar Graf Leo Tolstoi seine schriftstellerischen Arbeiten als sündhaft erklärt! Wäre es da nicht möglich, anzunehmen, daß er unter dem Drude einer unberechenbaren Stimmung verfügen könnte, diese Werke nach seinem Tode dem russischen Volke zu entziehen? Dürfen wir vergleichen zulassen? Darf man einen geistigen Reichtum, auf den das russische Volk ein Recht hat und auf den es stolz sein kann, ihm entziehen? Doch gewiß nicht! Ich hoffe, Sie werden die Beschlüsse der ersten Lesung aufrecht erhalten.

Schubinskij entgegnet, daß durch die Beschränkung des Autorrechts auf dreißig Jahre nur die Verleger Nutzen ziehen und daß die Reichsduma diese nicht zu begünstigen brauche. Nach einer Erwiderung des Berichterstatters wird die Abänderung Bergament angenommen, die Anträge Miljukows und Meyendorfs werden abgelehnt und ebenso auch der von Schubinskij, das Autorrecht auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Verfassers zu fixieren. Miljukow führt noch gegen Schubinskij die Autorität der hochangesehenen Juristen Koni und Taganzev an, die sich gleichfalls für die dreißigjährige Frist erklärt haben. Senator Hafmann plädiert dagegen für die fünfzigjährige Frist. Ein Antrag von Miljukow betrifft die unentgeltliche Aufführung musicalischer Kompositionen; diese soll, wenn sie nicht zu Erwerbszwecken, sondern bei Volksfesten oder für Wohltätigkeitsveranstaltungen ausgeführt und wenn keiner der ausführenden Künstler dafür bezahlt wird, auch ohne Einwilligung des Komponisten gestattet sein. Dieser Antrag wird abgelehnt; ebenso auch ein Antrag Patschewskij, daß dem Verfasser das ausschließliche Überlebensrecht während zehn Jahren nach dem Erscheinen des Originalwerks gewährleistet werden solle, wenn er von diesem Rechte binnen fünf Jahren Gebrauch macht. — Der Gesetzentwurf wird angenommen.

W. Hendel.

Richard Wagner-Museum. — In Tribschen bei Luzern, wo die wichtigsten Teile des »Ringes« entstanden, die »Meistersinger« vollendet wurden und wo Wagner den Bayreuther Gedanken durchgedacht hat, soll das Haus, in dem der Meister von 1866 bis 1872 gelebt hat, zu einem Wagner-Museum ausgestaltet werden.

Eine polynesische Bibliographie. — Von einer in ihrer Art wohl einzigen Bibliothek gibt im letzten Heft des »Bulletin of the American Geographical Society« Herr William Churchill aus Brooklyn Kenntnis. Dieser Herr hat nämlich unter dem Namen Hale-Ula-Bibliothek eine Büchersammlung angelegt, die sich ausschließlich auf Literatur über die polynesischen Inseln und ihre Bewohner bezieht. Ansätze zu einer solchen Bibliothek und Bibliographie sind zwar auch anderwärts schon gemacht worden (z. B. in der Bibliothek der Polynesian Society auf Neu-Seeland und in der Kongress-Bibliothek in Washington), doch können sich diese nicht mit der — auch ihrerseits freilich keineswegs vollständigen —